

ZVEI Merkblatt Nr. 37

September 2020

EU-Verordnung (2019/1148) über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe – Auflagen und Pflichten für die Batterieindustrie und der nachgelagerten Lieferkette

Allgemeines

Bestimmte Stoffe oder Gemische sind Ausgangsstoffe für Explosivstoffe und können daher zur Herstellung von selbstlaborierten Sprengsätzen und zu terroristischen Zwecken missbraucht werden. Deshalb verbietet die Verordnung (EU) 2019/1148 (im Folgenden nur Verordnung) den Erwerb einiger dieser Stoffe von bestimmten Konzentrationswerten an durch Privatpersonen. Zugleich enthält sie Meldepflichten in Bezug auf verdächtige Transaktionen und das Abhandenkommen dieser Stoffe („regulierte Ausgangsstoffe“).

Die Verordnung tritt am ersten Februar 2021 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Verordnung (EU) 98/2013. Betroffen sind Privatpersonen und Wirtschaftsteilnehmer, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe herstellen, erwerben, importieren, in Verkehr bringen, abgeben oder damit Handel betreiben. Die Verordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1148&from=DE>

Darüber hinaus hat die EU Leitlinien für die Durchführung der Verordnung 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe erlassen. Diese Leitlinien sollen die nationalen Behörden, Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Verordnung unterstützen. Die Leitlinien sind unter folgendem Link abrufbar:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0624\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0624(01)&from=DE)

Die EU-Verordnung befindet sich aktuell in der nationalen Umsetzung. Dabei müssen noch abschließend die Zuständigkeiten der Behörden geklärt werden. Im Folgenden gibt das Merkblatt einen Überblick über die für die Batterieindustrie relevanten Aspekte.

Betroffenheit der Batterieindustrie

Die beschränkten und regulierten Ausgangsstoffe befinden sich in Anhang 1 der Verordnung. Diese dürfen von Privatpersonen (Mitgliedern der Allgemeinheit) nicht bereitgestellt, von diesen nicht erworben, verbracht, besessen oder verwendet werden. Dies gilt jedoch nur, wenn bestimmte Grenzwerte überschritten werden. In einzelnen Fällen können Sondergenehmigungen für Privatpersonen ausgestellt werden, sofern bestimmte Konzentrationsgrenzwerte nicht überschritten werden. In Deutschland sind diese Sondergenehmigungen für Privatpersonen nicht vorgesehen, so dass die Abgabe an Privatperson verboten ist.

Betroffen ist die Batterieindustrie wegen der Nennung von Schwefelsäure in Anhang I. Als Konzentrationsgrenze für Schwefelsäure wird 15 Prozent w/w angegeben. Oberhalb dieser Konzentrationsgrenze ist die Verordnung **zwingend** beim Handel mit Schwefelsäure zu beachten.

Schwefelsäure, die sich in einem Erzeugnis befindet, ist nicht von der Verordnung betroffen. Das heißt konkret für die Batterieindustrie, dass die mit Schwefelsäure befüllte Batterie nicht unter die Regelungen der Verordnung fällt, wohingegen die separaten Schwefelsäurepackungen für trocken vorgeladene Batterien (zum Beispiel Motorradbatterien) unter die Verordnung fallen. Diese Schwefelsäurepackungen liegen im Normalfall über der Konzentrationsgrenze 15 Prozent w/w.

Das bedeutet, dass mit Inkrafttreten der Verordnung der Verkauf separater Schwefelsäurepackungen für trocken geladene Batterien an Privatpersonen verboten ist. Diese Regelungen gelten auch für den Onlinehandel.

Dies hat zur Folge, dass der in der Lieferkette letzte Wirtschaftsteilnehmer (z.B. Baumarkt, Tankstelle, Werkstatt) sicherstellen muss, dass separate Schwefelsäurepackungen nicht an Privatpersonen verkauft werden, sondern dass diese durch den Verkäufer vor dem Verkauf in die Batterie zu füllen sind, d.h. keine Bereitstellung von Säurepacks in den Verkaufsräumen. Sollte die so befüllte Batterie zusätzlich noch versendet werden, so hat dies unter den dann üblichen gefahrgutrechtlichen Regelungen zu erfolgen.

Pflichten in der Lieferkette – was muss beachtet werden

Alle Akteure in der Lieferkette müssen für Behörden nachweisbar sein und unterliegen somit Pflichten zur Weitergabe von Transaktionsdaten. Diese sollen helfen, Straf-

taten zu verhindern. Die Pflichten gelten auch für den Onlinehandel.

Im Einzelnen regelt die Verordnung in Artikel 7 Informationspflichten, in Artikel 8 Überprüfungspflichten und in Artikel 9 Meldepflichten. Diese sind umfangreich und müssen gegenüber den zuständigen Behörden nachgewiesen werden. Die von der EU veröffentlichten, oben genannten Leitlinien zeigen beispielhaft, wie diese Pflichten umzusetzen sind. Im Folgenden werden die Pflichten kurz erläutert.

Informationspflichten

Artikel 7 der Verordnung regelt die Informationspflichten für Wirtschaftsteilnehmer - also Hersteller, Importeure, Großhändler- gegenüber ihren Abnehmern. Demnach sind Wirtschaftsteilnehmer, die einem anderen Wirtschaftsteilnehmer Schwefelsäurepackungen bereitstellen, verpflichtet, diesen darüber zu informieren, dass die Packungen nicht von Privatpersonen gemäß Artikel 5, Absatz 1 und 2 der Verordnung erworben werden dürfen. Dies kann zum Beispiel durch eine entsprechende Etikettierung der Verpackung oder durch einen Hinweis auf dem Sicherheitsdatenblatt zusammen mit einer Erwähnung auf den Lieferscheinen / Rechnungen erfolgen.

Ferner regelt Artikel 7, dass jeder Wirtschaftsteilnehmer der Schwefelsäurepackungen an einen gewerblichen Verwender oder einer Privatperson verkauft, gegenüber den Behörden gewährleisten muss, dass seine Verkäufer wissen, welche Produkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe enthalten und welche Pflichten er hat. Das heißt für das B2C-Geschäft, dass dem Verkäufer zum Beispiel klar sein muss, dass die Schwe-

felsäure vor der Abgabe an Privatpersonen in die Batterie gefüllt werden muss. Die Abgabe von Schwefelsäurepackungen oder loser Schwefelsäure an Privatpersonen ist verboten. Wirtschaftsteilnehmer im B2B-Geschäft unterliegen zudem noch den Überprüfung- und Meldepflichten.

Überprüfungspflichten

Artikel 8 der Verordnung regelt die Überprüfungspflichten denen ein Wirtschaftsteilnehmer unterliegt. Erfolgt ein Verkauf an gewerbliche Kunden, muss bei jeder Transaktion geprüft werden, ob dieser auch wirklich gewerblich tätig ist. Dazu muss der bereitstellende Wirtschaftsteilnehmer folgende Informationen einholen, für 18 Monate speichern und auf Verlangen den Behörden vorlegen:

1. Identitätsnachweis der zur Vertretung des potenziellen Kunden berechtigten Person;
2. Gewerbliche, unternehmerische oder berufliche Tätigkeit des Kunden;
3. Name, Anschrift, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder jede andere relevante Unternehmens-eintragungsnummer (so weit vorhanden) des Unternehmens;
4. Beabsichtigte Verwendung der beschränkten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe durch den Kunden, indem der Verkäufer beurteilt, ob die beabsichtigte Verwendung des Ausgangsstoffes mit der Tätigkeit des Kunden übereinstimmt.

Zur Erhebung dieser Daten kann das Muster in Anhang II verwendet werden. Die angeführten Informationen müssen nicht erneut überprüft

werden, sofern die letzte Überprüfung des Kunden vor maximal einem Jahr ab dem Tag der Transaktion stattgefunden hat und sich die aktuelle Transaktion nicht wesentlich von der vorherigen unterscheidet.

Sollten Zweifel bezüglich der rechtmäßigen Verwendung durch den Kunden bestehen, soll die Transaktion unterbleiben und es muss dies den zuständigen nationalen Kontaktstellen¹ innerhalb von 24 Stunden gemeldet werden (vgl. Meldepflichten).

Meldepflichten

Artikel 9 der Verordnung regelt die Meldepflichten von Wirtschaftsteilnehmern und gewerblichen Verwendern bei verdächtigen Transaktionen. Zur Identifikation von verdächtigen Transaktionen definiert die Verordnung mehrere Anhaltspunkte, die einen Hinweis auf eine verdächtige Transaktion darstellen. Eine Meldung sollte bereits dann erfolgen, wenn nur einer der Anhaltspunkte erfüllt ist. Folgende Anhaltspunkte werden beschrieben:

1. Beim Kunden scheint Unklarheit über die beabsichtigte Verwendung des regulierten Ausgangsstoffs zu bestehen.
2. Der Kunde scheint nicht mit der beabsichtigten Verwendung des regulierten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe vertraut zu sein oder kann sie nicht plausibel begründen.
3. Der Kunde möchte regulierte Ausgangsstoffe

für Explosivstoffe in einer für eine legitime Verwendung ungewöhnlichen Menge, Kombination oder Konzentration erwerben.

4. Der Kunde ist nicht bereit, seine Identität, seinen Wohnsitz oder gegebenenfalls seine Eigenschaft als gewerblicher Verwender oder Wirtschaftsteilnehmer nachzuweisen.
5. Der Kunde besteht auf ungewöhnlichen Zahlungsmethoden - einschließlich hoher Barzahlungen.

Verdächtige Transaktionen sollten innerhalb von 24 Stunden an die nationalen Kontaktstellen (Landeskriminalamt) des Bundeslandes, in dem die Lieferadresse liegt, (nach Möglichkeit) unter Angabe der Identität des Kunden und der Gründe für die Einstufung als verdächtige Transaktion gemeldet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Abnehmer ein Wirtschaftsteilnehmer, eine Privatperson oder ein gewerblicher Verwender ist. Bei Diebstählen und Abhandenkommen von erheblichen Mengen von Schwefelsäure müssen die nationalen Kontaktstellen innerhalb von 24 Stunden ab der Feststellung informiert werden.

Um überhaupt verdächtige Transaktionen zu erkennen, sollten Wirtschaftsteilnehmer zudem über ein Verfahren verfügen, das es ihnen ermöglicht, verdächtige Transaktionen erkennen zu können.

¹ In Deutschland übernehmen die Landeskriminalämter diese Aufgaben.

Auszug Anhang I

Übersicht *beschränkter Ausgangsstoffe* für Explosivstoffe und zugehöriger Grenz- sowie Konzentrationswerte

Die nachfolgenden Stoffe sowie Gemische, die diese Stoffe enthalten, dürfen Mitgliedern der Allgemeinheit nicht bereitgestellt werden und nicht von ihnen verbracht, besessen oder verwendet werden. Davon ausgenommen sind Stoffe und Gemische, die die Grenzwerte in der zweiten Zeile der einzelnen Tabellen unterschreiten oder diesen entsprechen. Ob eine Sondergenehmigung für die Abgabe an Mitglieder der Allgemeinheit durch die Mitgliedstaaten möglich ist, ist davon abhängig, ob der Grenzwert in Zeile drei der einzelnen Tabellen überschritten wird. Außerdem besteht für die nachfolgenden Stoffe die Pflicht das Abhandenkommen und den Diebstahl erheblicher Mengen sowie verdächtige Transaktionen innerhalb von 24 Stunden an die zuständigen nationalen Kontaktstellen zu melden.

Stoffname und Registrierungsnummer des Chemical Abstracts Service (CAS-Nr.)	Schwefelsäure (CAS-Nr. 7664-93-9)
Grenzwert	15 % w/w
Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3	40 % w/w
KN-Code für isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, die die Anforderungen von Anmerkung 1 zu Kapitel 28 bzw. 29 der KN erfüllen	ex 2807 00 00
KN-Code für Gemische ohne Zutaten (z. B. Quecksilber, Edel- oder Seltenerdmetalle oder radioaktive Stoffe), die unter einem anderen KN-Code einzureihen sind (1)	ex 3824 99 96

ERKLÄRUNG DES KUNDEN

zu der bzw. den speziellen Verwendung(en) eines beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe gemäß der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates (1)

(In Großbuchstaben auszufüllen) (*)

Der Unterzeichner,

Name (Kunde): _____

Ausweis (Nummer, ausstellende Behörde): _____

Bevollmächtigter des

Unternehmens (Auftraggeber): _____

Mehrwertsteuernummer oder andere Kennnummer des Unternehmens (**)/Anschrift:

Gewerbe/Geschäftstätigkeit/Beruf: _____

Handelsname des Produkts	Beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe	CAS- Nummer	Menge (kg/l)	Konzentration	Beabsichtigte Verwendung

Hiermit erkläre ich, dass die Handelsware und der darin enthaltene Stoff oder das darin enthaltene Gemisch nur für den angegebenen Verwendungszweck verwendet wird, der in jedem Fall rechtmäßig ist, und nur dann an einen anderen Kunden verkauft oder geliefert wird, wenn dieser eine ähnliche Erklärung zur Verwendung abgibt, wobei die in Verordnung (EU) 2019/1148 festgelegten Beschränkungen für die Bereitstellung an Mitglieder der Allgemeinheit einzuhalten sind.

Unterschrift: _____ Name: _____

Funktion: _____ Datum: _____

(1) Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Abl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1).

(*) Die Tabelle der Stoffe kann um die erforderlichen Zeilen ergänzt werden.

(**) Die Gültigkeit einer MwSt-Identifikationsnummer eines Wirtschaftsteilnehmers kann auf der MIAS-Website der Kommission nachgeprüft werden. Je nach den nationalen Datenschutzvorschriften werden einige Mitgliedstaaten auch den Namen und die Anschrift bereitstellen, die zu einer bestimmten MwSt-Identifikationsnummer gehören, wie sie in den nationalen Datenbanken verzeichnet sind.



Die Elektroindustrie

Herausgeber:

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.
Fachverband Batterien
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt

Fon.: +49 69 6302-420
Fax: +49 69 6302-362
Mail: batterien@zvei.org
www.zvei.org

© ZVEI 2020

Trotz größtmöglicher Sorgfalt kann keine Haftung für
Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden